

**Richtlinien zur Besucherförderung für Berliner Kinder- und Jugendtheater
bestehend aus (A) „Außerschulische Besucherförderung“ und (B) „Theater der Schulen“**

1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie fördert den Besuch von Kinder- und Jugendtheater durch Subvention des Eintrittspreises.
- 1.2. Die Durchführung des Verfahrens liegt bei der JugendKulturService gGmbH (JKS), Urbanstr. 100, 10967 Berlin, (im folgenden JKS genannt).
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Besucherförderung besteht nicht.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ermäßigungsverfahren

- 2.1. Die Besucherförderung kann nur bei Berliner Kinder- und Jugendtheatern, die zur Teilnahme an den Verfahren berechtigt sind, in Anspruch genommen werden.
- 2.2. Zur Teilnahme sind Berliner Kinder- und Jugendtheater berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.2.1. Die Theater müssen mehrmals eine oder mehrere Produktionen aufgeführt haben. Die Aufführungen sollen vor Kita- und Schulgruppen in öffentlich zugänglichen Spielstätten stattgefunden haben. Aufführungen in Kindertagesstätten und Schulen sind ausgeschlossen.
 - 2.2.2. An die Inszenierungen werden bestimmte Anforderungen gestellt, die in den „Kriterien zur Teilnahme an der Besucherförderung für Berliner Kinder- und Jugendtheater“ festgelegt sind. Die Kriterien sind in der Anlage aufgeführt und sind Bestandteil dieser Richtlinien.

3. Aufnahme- und Ausschlussregelungen

3.1. Aufnahmeregelungen

- 3.1.1. Berliner Kinder- und Jugendtheater können sich jederzeit um die Aufnahme in die Besucherförderung schriftlich bewerben.
- 3.1.2. Antragsformulare sind beim JKS erhältlich.
- 3.1.3. Bestimmte Antragsfristen sind nicht zu beachten.
- 3.1.4. Die Anträge werden von der JKS-Geschäftsführung und dem Sichtungsbeirat geprüft.
- 3.1.5. Neben der Prüfung des schriftlichen Antrags und der schriftlichen Unterlagen ist die Sichtung von Aufführungen vorgesehen.
- 3.1.6. Der Sichtungsbeirat empfiehlt die Aufnahme in die Besucherförderung, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die beantragte Inszenierung besucht haben und eine einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder die Aufnahme befürwortet.

3.2. Ausschlussregelungen

- 3.2.1. Die Teilnahme an der Besucherförderung ist bis auf Widerruf gültig.
- 3.2.2. Ein Ausschluss aus dem Verfahren ist möglich, wenn die Erfüllung der „Richtlinien zur Teilnahme an der Besucherförderung“ und deren Kriterien nicht gegeben ist.

- 3.2.3. Die Teilnahme an der Besucherförderung erlischt, wenn beim JKS über die Dauer von 2 Jahren kein Ermäßigungsschein zur Abrechnung eingereicht wurde. Zur Wiederaufnahme in das Verfahren muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Theater sind darüber zu informieren. Sollte aus Gründen der höheren Gewalt den Theatern ein Spielbetrieb grundsätzlich nicht möglich sein, tritt diese Regelung für die Dauer der Ausnahmesituation außer Kraft.

4. Entscheidungsgremien

- 4.1. Die Senatsverwaltung hat den JKS mit der Organisation und Durchführung dieser Fördersysteme betraut.
- 4.2. Über die Berechtigung zur Teilnahme von Berliner Kinder- und Jugendtheatern an der Besucherförderung entscheidet die Geschäftsführung des JKS.
- 4.3. Mitglieder eines Sichtungsbeirats begutachten Inszenierungen und empfehlen der Geschäftsführung des JKS die Aufnahme bzw. Ablehnung in die Besucherförderung. Der Sichtungsbeirat setzt sich zusammen aus fachkompetenten Einzelpersonen. Die Berufung des Sichtungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsführung vom JKS im Einvernehmen mit dem Theaterbeirat vom JKS. Die Arbeit des Sichtungsbeirates wird durch die Geschäftsordnung vom 12. März 2015 geregelt.
- 4.4. Ein Theaterbeirat berät die Geschäftsführung des JKS bei inhaltlichen und organisatorischen Belangen, die das Theater für Kinder und Jugendliche betreffen.
- 4.5. Der Theaterbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der beteiligten Senatsverwaltungen, weiteren Fachinstitutionen und fachkompetenten Einzelpersonen. Die Berufung des Theaterbeirats erfolgt durch die Geschäftsführung von JKS im Einvernehmen mit dem Kuratorium von JKS.
- 4.6. Die Geschäftsführung des JKS informiert den Theaterbeirat über die Entscheidungen des Sichtungsbeirats.
- 4.7. Mitglieder des Kuratoriums können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der jeweiligen Beiräte teilnehmen.
- 4.8. Die Sitzungen des Theaterbeirats und des Sichtungsbeirats sind **nicht** öffentlich.
- 4.9. Die Zusammensetzung des Theaterbeirats und des Sichtungsbeirats wird den Theatern bekannt gegeben.
- 4.10. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Sichtungsbeirats beträgt drei Jahre.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Der Aufführungsbesuch ist den Beiratsmitgliedern kostenfrei zu ermöglichen.
- 5.2. Die am Verfahren beteiligten Theater verpflichten sich, die Bestimmungen zur Abrechnung von Ermäßigungsscheinen einzuhalten.
- 5.3. Die Geschäftsführung des JKS ist berechtigt, Theater, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, jederzeit aus der Besucherförderung auszuschließen. JKS wird dem Theaterbeirat darüber berichten, eine Zustimmung des Theaterbeirats hierzu ist nicht erforderlich.

Geschäftsführung der JugendKulturService gGmbH
Urbanstr. 100, 10967 Berlin

Besucher*innenförderung – SONDERREGELUNGEN

Abweichend von den Regularien zur Aufnahme in die Besucher:innenförderung gibt es Ausnahmeregelungen, die es ermöglichen, dass Spielstätten ohne eigenes Ensemble, Gastspiele an Theatern mit eigener Spielstätte und Festivals in die Besucher*innenförderung aufgenommen werden können.

Zur Aufnahme in die Sonderregelungen bedarf es eines zusätzlichen Antrags beim JugendKulturService, einer entsprechenden Beurteilung des eingereichten Antrags durch den Sichtungsrat sowie eines positiven Votums des Theaterbeirats (Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss). Für die genauen Antragsunterlagen dieser Sonderregelungen wenden Sie sich bitte an die Projektleitung Besucher:innenförderung: Nils Foerster / foerster@jugendkulturservice.de
Die grundlegenden Regularien und Abrechnungsgrundlagen, die für Theater in der Besucher:innenförderung gelten, gelten ebenso für die Sonderregelungen:

1) Spielstätten ohne eigenes Ensemble

Spielorte ohne eigenes Ensemble können nur in Ausnahmefällen in die Besucher:innenförderung aufgenommen werden. Dazu müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- i. Die Spielstätte muss gute bis sehr gute Grundlagen für die Durchführung von Aufführungen für junges Publikum garantieren können, dies sowohl hinsichtlich der Betreuung des Gastspiels (infrastrukturell, technisch, personell) als auch gegenüber den Gruppenbesucher:innen aus schulischen und außerschulischen Verfahren (Beratung, Betreuung, Begleitung des Besuchs, Infrastruktur des Spielortes).
- ii. Eine kontinuierliche und langjährige Durchführung eines Kinder- bzw. Jugendtheaterprogramms mit nachweislicher Resonanz durch Bildungseinrichtungen als Besuchergruppen muss gegeben sein.
- iii. Eine für Berlin einmalige und beispielhafte Positionierung mit einem unverwechselbaren Programm, das von gleichbleibender Qualität geprägt ist. Dies darf nicht nur durch die reine Programmplanung, sondern auch durch die Wahrnehmung dieser in der (Fach-)Presse (Leuchtturm-Wirkung / Alleinstellungsmerkmal) belegt sein.
- iv. Eine über den reinen Spielbetrieb hinausgehende Begleitung des Spielplans u.a. durch theaterpädagogische Angebote, Zusatzprogramme und ähnliches. Diese wird durch zusätzliche Fachkolleg:innen durchgeführt.
- v. Regelmäßige Koproduktionen mit Theatergruppen, die über das reine Zurverfügungstellen des Spielortes hinausgehen und diese als künstlerische Koproduktion von Theatergruppe und Spielort erkennen lassen. Künstlerische Arbeiten und Handschrift des Hauses müssen eine sinnvolle Ergänzung bzw. gegenseitige Prägung erkennen lassen.
- vi. Finden einzelne oder mehrerer hier genannte Punkte nach der Aufnahme einer Spielstätte ohne eigenes Ensemble kontinuierlich nicht mehr statt, ist es dem JKS vorbehalten, die Aufnahme in die Besucher:innenförderung zu beenden.

2) Gastspiele an Theatern mit eigener Spielstätte

Theater mit eigener Spielstätte können auch Gastspielproduktionen, die an ihrem Haus gastieren, über ihre Aufnahme in der Besucher:innenförderung mit abrechnen. Hierfür müssen folgende Grundlagen erfüllt sein:

- i. Das Theater mit eigener Spielstätte muss bereits in der Besucher:innenförderung aufgenommen sein.
- ii. Der Eigenspielbetrieb muss den Schwerpunkt des Spielbetriebs bilden, Gastspiele bilden eine Ausnahme.

- iii. Gastspiele stehen in einem klaren Kontext zur künstlerisch-ästhetischen Ausrichtung des Hauses und bilden eine sinnvolle Erweiterung des eigenen Spielbetriebes.
- iv. Gastspiele müssen ein Programm erweiterung für das Berliner Kulturangebot für ein junges Publikum darstellen. Ein reiner Gastspielbetrieb von in Berlin ansässigen Gruppen kann nicht durch die Spielstätte mit abgedeckt werden.
- v. Gastspiele werden sowohl strukturell als auch inhaltlich im gleichen Maße betreut, wie eigene Produktionen. Durch Zusatzangebote werden diese Gastspiele in einem vergleichbaren Maße (theaterpädagogisch, beratend, etc.) begleitet.
- vi. Finden einzelne oder mehrerer hier genannte Punkte nach der Aufnahme eines Theaters mit eigener Spielstätte kontinuierlich nicht mehr statt, ist es dem JKS vorbehalten, die Aufnahme in die Besucher:innenförderung zu beenden.

3) Festivals

Festivals können in die Besucher:innenförderung aufgenommen werden sofern diese:

- i. Ein einmalig und zeitlich begrenztes aber über mehrere Tage stattfindendes, außergewöhnliches Programm des Kinder- und Jugendtheaters präsentieren. Das Festival muss sich zentral an ein junges Publikum richten.
- ii. Das Festival muss an verschiedenen Orten / Spielorten Berlins stattfinden.
- iii. Das Programm muss eine Erweiterung der in Berlin vertretenen Positionen des Kinder- und Jugendtheaters darstellen.
- iv. Das Programm wird begleitet durch zusätzliche Veranstaltungen, die über die reinen Gastspiele von Gruppen hinausgehen.
- v. Das Programm sollte eine außergewöhnliche Wahrnehmung bei Publikum und Presse (regional/überregional) anstreben.
- vi. Aufgrund der besonderen Natur eines Festivals, entscheidet der Sichtungsbeirat auf Grundlage eines eingereichten Festivalkonzeptes und Informationen zu Programm und Rahmenprogramm. Eine Sichtung des Festivals vor Aufnahmeentscheidung ist nicht notwendig. Bei Bedarf sollte zusätzliches Material (Fotos, Videomaterial der geplanten Gastspiele etc.), welches die Ausrichtung und Programmatik des Festivals unterstreicht, eingereicht werden.
- vii. Die Aufnahme eines Festivals in die Besucher:innenförderung gilt immer nur für eine Festivalsausgabe und muss bei erneuter Durchführung des Festivals erneut beantragt werden. **Nach** erfolgreicher Durchführung von zwei Festivalsausgaben kann das Festival ggf. automatisch bei jeder weiteren Ausgabe in die Besucher:innenförderung aufgenommen werden.

4) Klassenzimmerstücke

Generell sind Aufführung in Schulen, KiTas und vergleichbaren Bildungseinrichtungen nicht durch die Besucher:innenförderung abrechenbar. Ausnahmen können hier nur sogenannte „Klassenzimmerstücke“ bilden:

- i. Klassenzimmerstücke sind ausschließlich Produktionen, die speziell für die Aufführung im Klassenzimmer (respektive KiTa) gedacht und gemacht sind.
- ii. Klassenzimmerstücke sind nur Produktionen, die „Klassenzimmertheater“ als ein spezifisches Genre begreifen und behandeln und sich maßgeblich mit diesem speziellen

- Aufführungsort auseinandersetzen bzw. durch ihn geprägt sind. Dies bezieht sich auf ihre inhaltliche und ästhetische Auseinandersetzung und den Umgang mit dem Publikum.
- iii. Eine Aufnahme von Produktionen, die **auch** im Klassenzimmer bzw. der KiTa aufgeführt werden können, schließt sich aus.

Geschäftsführung der JugendKulturService gGmbH
Urbanstr. 100, 10967 Berlin

Kriterien zur Teilnahme an der Besucherförderung für Berliner Kinder- und Jugendtheater

Die nachfolgenden Kriterien definieren Anforderungen an Inszenierungen und Theater/Gruppen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Besucherförderung für Berliner Kinder- und Jugendtheater. Die Kriterien sind nicht als allgemein gültige Definition von Kinder- und Jugendtheater zu verstehen, sondern gehen vielmehr von der besonderen Situation der Berliner Besucherförderung für Kinder- und Jugendtheater aus.

1. Kinder- und Jugendtheater – ein Theater der Kindheit und Jugend

Kinder- und Jugendtheater definiert sich als ein Theater für Menschen in der besonderen sozialen und emotionalen Situation der Kindheit und Jugend. Es ist ein Theater, das den Lebensumkreis und die Erlebniswelt von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hat und auf deren Entfaltung bedacht ist, ohne einseitige Perspektiven zu vermitteln oder gar zu manipulieren.

2. Kinder- und Jugendtheater – ein Theater mit emanzipatorischem Anspruch

Als Kinder- und Jugendtheater sind jene Theater zu bezeichnen, die um die spezielle Situation ihrer Zuschauer wissen und sich mit Engagement und sichtbarer Spielfreude dieser Zielgruppe stellen. Das bedeutet die besondere Verantwortung und Aufmerksamkeit gegenüber dem Publikum wahrzunehmen sowie seine Belange jederzeit ernst zu nehmen. Wünschenswert wäre eine inszenierungsbegleitende theaterpädagogische Ergänzung.

3. Kinder- und Jugendtheater – ein professionelles Theater

Die Praxis des Kinder- und Jugendtheaters erfordert ein hohes Maß an künstlerischer Phantasie und die Beherrschung des darstellerischen Handwerks. Dazu gehören u.a. Sprechtechnik, Bühnenpräsenz der Darsteller und ihr Zusammenspiel, Beherrschung körpersprachlicher Mittel, Musikalität, Gefühl für Rhythmus, aber auch Ausstattung, Kostüm, Musik, Bühnen-, Beleuchtungs- und Tontechnik. Die Produktionen müssen in künstlerischer und pädagogischer Hinsicht der besonderen entwicklungspsychologischen und sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen genügen und entsprechen. Zeitgenössische Spielkultur ist erwünscht.

4. Bestimmungen der Besucherförderung

In der Besucherförderung finden die Inszenierungen und Theater Berücksichtigung, die die oben genannten Kriterien 1 – 3 erfüllen.

5. keine Berücksichtigung

Ohne ihnen damit ihre Existenzberechtigung abzuspochen, sind im Sinne dieser Kriterien **nicht** zum Theater für Kinder- und Jugendliche folgende Formen zu zählen:

- a) welche hauptsächlich oder ausschließlich auf Entertainment zielen
- b) die Darstellung von Kunstfertigkeiten (Zirkus, Varieté, Zauberei, u.ä.) zum einzigen Gegenstand haben
- c) Nummernprogramme
- d) Reine Mitmach- und Animationstheater

Geschäftsführung der JugendKulturService gGmbH
Urbanstr. 100, 10967 Berlin